



BDE

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Teilnahmebestätigung

Lucienne Bernhardt

hat mit erfolgreicher Teilnahme am BDE-Seminar am 16. August 2024 die
**Fachkunde gem. § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Abs. 2
und § 4 AbfAEV - Bewirtschaftung von nicht gefährlichen Abfällen**
erworben. Der Lehrgang ist durch die Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
staatlich anerkannt.

Dozent

Andreas Möller
Dispowerk GmbH, Logistikfachschule
Verkehrsleiter ehrenamtlicher IHK-Prüfer

Dauer

09:00 – 15:30 Uhr

Inhalt

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Anzeige- und Erlaubnisverordnung als abfallrechtliche Grundlage

- Wesentliche Definitionen Sammler, Beförderer, Händler, Makler, Abfall (gefährlich/nicht gefährlich)
- Unterschied gewerbliches Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln und im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten
- Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach KrWG und AbfAEV / Formularblätter

Fachkunde- und Zuverlässigkeitspflichten für Inhaber und verantwortliche Personen

- Abgrenzung AbfAEV zur EfbV
- Fachkundepflichten Anzeige- und Erlaubnispflichtige
- Zuverlässigkeitsanforderungen Anzeige- und Erlaubnispflichtige

Sonstiger relevanter Rechtsrahmen

- Umweltrecht | Güterkraftverkehrsrecht

Abfalleinstufung und Nachweis- bzw. Registerpflichten

- Unterscheidung | Einstufung gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß AVV Nachweis- und Registerpflichten Sammler, Beförderer, Händler und Makler gem. NachwV

Haftungsbeispiele

- Haftung nach dem Abfall-, Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht
- Bestellung von Subunternehmern
- Verhältnis nicht zertifizierte Erlaubnispflichtige (AbfAEV) zu Entsorgungsfachbetrieben (EfbV)

Berlin, im August 2024

Andrea Schlaitz
BDE e.V.